

Aktuelle Steuer-Information 5/2016

Steuertermine Juni 2016

- 10.06. Umsatzsteuer
Lohnsteuer*
Solidaritatzuschlag*
Kirchenlohnsteuer ev. und r.kath.*
Einkommen- bzw. Korperschaftsteuer**
Solidaritatzuschlag**
Kirchensteuer ev. und r.kath.**

Zahlungsschonfrist: bis zum 13.06.2016. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck. [* bei monatlicher Abfuhrung fur Mai 2016; ** fur das II. Quartal 2016]

Blockheizkraftwerke: Geanderte Verwaltungssicht beeinflusst die Abschreibungsweise

Blockheizkraftwerke wurden von der Finanzverwaltung bislang als selbstandige bewegliche Wirtschaftsguter angesehen, so dass sie uber einen Zeitraum von zehn Jahren selbstandig abgeschrieben werden konnten. Nach geandelter Verwaltungsmeinung sind sie mittlerweile als wesentliche Bestandteile des Gebaudes zu betrachten, was erhebliche Folgen fur die Abschreibung dieser Anlagen hat.

Das Bayerische Landesamt fur Steuern (BayLfSt) hat die Konsequenzen des Richtungswechsels in einer neuen Verfugung zusammengefasst:

- **Herstellungsfall:** Wenn ein Anlagenbetreiber sein Blockheizkraftwerk erstmalig errichtet (z.B. in einem Neubau), zahlen die Aufwendungen hierfur nun zu den Herstellungskosten des Gebaudes, so dass eine Abschreibung der Baukosten haufig mit nur 2 % pro Jahr (uber die Nutzungsdauer des Gebaudes) moglich ist. Eine Abschreibung uber zehn Jahre ist fortan ausgeschlossen.
- **Renovierungsfall:** Sofern der Anlagenbetreiber eine vorhandene Heizungsanlage durch ein neues Blockheizkraftwerk ersetzt, kann er die hierbei entstehenden Kosten nun jedoch sofort im Jahr der Zahlung abziehen, da Erhaltungsaufwand vorliegt. Bislang war auch in diesem Fall nur eine 10%ige Abschreibung moglich.

Hinweis: Der Richtungswechsel der Verwaltung erfasst keine Blockheizkraftwerke, die als Betriebsvorrichtungen anzusehen sind - beispielsweise Anlagen, die von einem Energieversorger zur Versorgung eines Fernwärmenetzes betrieben werden. Diese Anlagen sind weiterhin als selbständige bewegliche Wirtschaftsgüter zu qualifizieren, so dass eine Abschreibung über zehn Jahre erfolgen muss (sowohl im Herstellungs- als auch im Renovierungsfall).

Für Blockheizkraftwerke, die bis zum 31.12.2015 angeschafft, hergestellt oder verbindlich bestellt worden sind, kann der Anlagenbetreiber ein Wahlrecht ausüben und die weitere Anwendung der früheren Verwaltungsmeinung beantragen, so dass seine Anlage weiterhin als selbständiges bewegliches Wirtschaftsgut gilt.

Hinweis: Die Wahlrechtsausübung lohnt in der Regel bei der erstmaligen Errichtung eines Blockheizkraftwerks, weil die Anlage dann über zehn Jahre anstatt über die längere Nutzungsdauer des Gebäudes abgeschrieben werden kann.

Das BayLfSt erklärt, dass Anlagenbetreiber dieses Wahlrecht in ihrer Einkommensteuer- oder Feststellungserklärung 2015 ausüben müssen.

Hinweis: Die neue Einordnung als Gebäudebestandteil hat Vor- und Nachteile für Anlagenbetreiber: Während sich im Renovierungsfall statt der bisherigen 10%igen Abschreibung nun ein Sofortabzug der Baukosten als Erhaltungsaufwand erreichen lässt, wird die Abschreibung bei der erstmaligen Errichtung eines Blockheizkraftwerks erheblich verlangsamt, weil statt 10 % regelmäßig nur noch 2 % der Herstellungskosten pro Jahr absetzbar sind.

Sponsoring: Wann fällt Umsatzsteuer an?

Viele Vereine und andere gemeinnützige Organisationen könnten in der heutigen Zeit ohne Sponsoring kaum überleben. Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe hat sich dazu geäußert, was dabei hinsichtlich der Umsatzsteuer aus Sicht eines Vereins zu beachten ist.

Für einen Sponsor, der einen Geldbetrag für eine konkrete Gegenleistung zahlt, zum Beispiel für Banden- oder Trikotwerbung, Anzeigen, Werbeaufdrucke, Lautsprecherdurchsagen oder die Überlassung von Eintrittskarten, erbringt der Verein eine umsatzsteuerpflichtige Leistung. Im Regelfall müssen dafür 19 % Umsatzsteuer gezahlt werden. Dies gilt auch, wenn der Verein im Übrigen Leistungen erbringt, die lediglich mit 7 % zu versteuern sind.

Wenn der Verein bzw. Zuwendungsempfänger allerdings lediglich auf den Sponsor hinweist, zum Beispiel auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder auf einer Internetseite, liegt kein Leistungsaustausch vor und ist somit keine Umsatzsteuer zu zahlen. Wichtig ist dabei, dass der Hinweis ohne besondere Hervorhebung oder Verlinkung auf die Webseite des Sponsors erfolgt. Der Name, das Logo oder das Emblem des Sponsors kann aber genutzt werden.

Beispiel: Die örtliche Sparkasse zahlt einem Sportverein einen Zuschuss für ein Sportfest. Es wird vereinbart, dass der Verein auf die Sparkasse als Sponsor hinweist. Ein ortsansässiger Autohändler zahlt ebenfalls einen Zuschuss für das Fest. Der Verein vereinbart mit ihm, dass in der Vereinszeitschrift neben der Erwähnung des Händlers als Sponsor ein Werbeslogan des Autohändlers abgedruckt wird. Bezüglich der Sparkasse liegt kein Leistungsaustausch vor, so dass keine Umsatzsteuer anfällt. Demgegenüber erbringt der Verein für das Autohaus eine Werbedienstleistung, die mit 19 % zu versteuern ist.

Scheingeschäfte: Finanzamt ist für Scheinrechnungen nicht verantwortlich

Im Umsatzsteuerrecht gilt ein einfaches Prinzip: Wer in einer Rechnung einen Umsatz- bzw. Mehrwertsteuerbetrag gesondert ausweist, obwohl er dazu nicht berechtigt ist, schuldet diesen ausgewiesenen Betrag. Daher muss ein Unternehmer, der eine Rechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer ausstellt, obwohl er gar keine Leistung erbracht hat, diese Steuer auch an das Finanzamt abführen. So erging es auch einer GmbH (Klägerin), die einen Groß- und Einzelhandel mit Klebebändern und Verpackungen betrieb.

Sie kaufte zum Schein Aluminium- und Stretchfolien von anderen Unternehmen an. Diese Folien lieferte sie wiederum an eine andere GmbH weiter. Tatsächlich gab es aber weder die Folien, noch handelte es sich bei den Lieferanten der Klägerin um echte Unternehmen: Die Klägerin wickelte lediglich Scheingeschäfte ab, über die sie entsprechende Rechnungen an die andere GmbH ausstellte. Die an die GmbH ausgestellten Rechnungen dienten nur dazu, diesem Unternehmen einen unberechtigten Vorsteuerabzug zu ermöglichen.

Dieser Sachverhalt flog durch die Steuerfahndung auf. Die Klägerin forderte daher ihre Rechnungen von der anderen GmbH zurück. Diese Rückforderung der Rechnungen bzw. deren Stornierung ändert nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) allerdings nichts daran, dass die Klägerin die Umsatzsteuer aus den Rechnungen schuldet.

Die Klägerin hatte argumentiert, dass bei einigen Rechnungen die Steuerfahndung bereits den Sachverhalt gekannt hätte. Die Fahndung sei daher verpflichtet gewesen, das Finanzamt der anderen GmbH zu informieren, damit ein weiterer Vorsteuerabzug hätte verhindert werden können. Diese Argumentation ließ der BFH nicht zu. Es bleibt dabei, dass die Klägerin unberechtigt Steuer in Rechnung gestellt hat.

Umsatzsteuer-Voranmeldungen: Papierform nicht mehr zulässig

Wer nicht mit der Zeit geht, geht mit der Zeit. Diese Aussage könnte sinngemäß auch auf eine GmbH zutreffen, die ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen weiterhin in Papierform abgegeben hatte. Seit dem 01.01.2013 müssen Umsatzsteuer-Voranmeldungen auf elektronischem Wege über das Internet an das Finanzamt übermittelt werden. Diese Verpflichtung besteht seitdem für jeden Unternehmer.

In einem Streitfall, den der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich entschieden hat, hatte eine GmbH eine Ausnahmegenehmigung beantragt und konnte daraufhin bis zum 30.06.2014 weiterhin ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen auf Papier abgeben. Eine Verlängerung dieser Ausnahmegenehmigung lehnte das Finanzamt ab. Die GmbH gab jedoch weiterhin die Voranmeldungen in Papierform ab.

Das Finanzamt setzte daraufhin einen Verspätungszuschlag gegen die GmbH fest. Nach Auffassung der Finanzbeamten ist die Abgabe einer Umsatzsteuer-Voranmeldung in Papierform gleichzusetzen mit der Nichtabgabe der Steuererklärung.

Der BFH bestätigte die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung. Er hat keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit des festgesetzten Verspätungszuschlags. Das Umsatzsteuergesetz sieht eine elektronische Übermittlung der Voranmeldung zwingend vor. Da jedoch die GmbH die Erklärung lediglich auf Papier abgegeben hat, ist sie der Verpflichtung zur Abgabe einer Umsatzsteuer-Voranmeldung nicht nachgekommen.

Hinweis: In besonderen Härtefällen kann das Finanzamt einen Unternehmer von der elektronischen Übermittlung entbinden. Allerdings legt die Finanzverwaltung diese Regelung sehr streng aus. Ein Härtefall liegt beispielsweise dann vor, wenn der Unternehmer nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, eine elektronische Übermittlung vorzunehmen.

Grundstücksbewertung: Das nicht ausgebaute Dachgeschoss gehört dazu

Wenn ein Grundstück vererbt wird, kommt immer wieder die Frage auf: Was ist das Grundstück wert? Denn immerhin wird ein Erbe mit Erbschaftsteuer belastet, und deren Bemessungsgrundlage ist der Wert der Bereicherung, also hier: des Grundstücks. Zur Bestimmung des Werts kommt je nach Grundstücksart ein bestimmtes Bewertungsverfahren zum Ansatz. Der Wert des Grund und Bodens ist in der Regel anhand des amtlichen Bodenrichtwerts leicht zu bestimmen. Der Gebäudewert hingegen wird je nach Kategorie mittels Sachwert-, Vergleichswert- oder Ertragswertverfahren ermittelt.

Kommt das Vergleichswertverfahren für (unvermietete) Wohngrundstücke wegen eines fehlenden Vergleichs nicht in Betracht, wird das Sachwertverfahren angewandt. Über das Ergebnis einer solchen Bewertung wurde kürzlich vor dem Finanzgericht Münster (FG) gestritten. Denn das Finanzamt hatte in die Bewertung neben dem Keller und dem Wohngeschoss (120 qm) auch das nichtausgebaute Dachgeschoss einbezogen. So kam ein Wert von über 263.000 EUR heraus - zu viel, meinten die Erben und zogen vor Gericht. Denn das Gebäude besaß eine Walmdachkonstruktion. Das Dachgeschoss war daher nicht ausgebaut und könnte auch nur mit erheblichem finanziellen Aufwand überhaupt erst ausbaufähig gemacht werden. Bestandteil der Wertermittlung dürften jedoch nur solche Flächen sein, die auch zu den Nutzflächen gehörten - das Dachgeschoss also nicht.

Das FG wiegelte jedoch ab. Selbst bei einer lichten Höhe von nur 1,25 m sei eine eingeschränkte Nutzung der Räumlichkeiten möglich, zum Beispiel als Abstell- oder Lagerraum. Bedingung sei lediglich die Begehbarkeit, also eine feste Bodenfläche und ein Zugang. Da der streitige Dachboden sogar 1,90 m lichte Höhe aufwies und einen Treppenzugang besaß, hatte die Klage keinen Erfolg.

Hinweis: Das Grundstück wurde mittlerweile für 280.000 EUR veräußert. Die steuerliche Belastung auf das illiquide Erbe war somit sicherlich verschmerzbar. Eines macht der Verkauf jedoch auch deutlich: Ein Bewertungsverfahren wird höchstwahrscheinlich nicht den realen Wert treffen. Ein Streit ist damit in vielen Fällen vorprogrammiert. Wir begleiten Sie hierbei gerne.

Diese aktuelle Steuerinformation erhalten Sie als Service von Ihrem Steuerberater.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Ihr Steuerberater Michael Koch & Team

Dipl.-Finanzwirt
MICHAEL KOCH
Steuerberater



*In Kooperation mit Innotax GmbH
Steuerberatungsgesellschaft*

UFERWEG 40-42 • 63571 GELNHAUSEN

Telefon: 0 60 51 / 605991-0 • Telefax: 0 60 51 / 605991-99
e-mail: info@mkk-steuer.de www.gelnhausen-steuerberater.de